

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl.S. 581 ber. S.698) und den danach ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 25. 07. 2013 folgende

S a t z u n g

über den Bebauungsplan " Bondorf – Brühl ", Gemarkung Bondorf beschlossen:

Einzigiger Paragraph:

- (1) Der Bebauungsplan " Bondorf – Brühl " besteht aus folgenden Teilen, die Bestandteil dieser Satzung sind:
 - Zeichnerischer Teil der Bebauungsplanänderung mit Zeichenerklärung in der Fassung 31.03.2012
 - Planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise zur Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 31.03.2012
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil, in dem seine Grenzen eingetragen sind.
- (3) Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 Abs. 2 BauGB).

Die Satzung ist hiermit ausgefertigt.

Bad Saulgau, 25.07.2013

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Bebauungsplan " Bondorf-Brühl "

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO
Die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen sind nicht zulässig.

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 u. § 19 BauNVO)
GRZ = 0,4

Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 u. § 20 BauNVO)
GFZ = 0,8

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 u. § 20 BauNVO) ,
2 Vollgeschosse als Höchstgrenze

Beschränkung der Wohnungen pro Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen ist je Wohngebäude auf drei Wohnungen beschränkt.

2. Bauweise, überbaubaren Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Für Gebäude ist im Plangebiet Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Abweichend hiervon können Garagen und überdachte Stellplätze ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Flächen, die innerhalb der geschlossenen Baugrenzen liegen, sind überbaubare Grundstücksflächen .

3. Flächen für Nebenanlagen , Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauGB).
Im 3 Meter breiten Streifen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen und in den Pflanzgebotflächen sind Nebenanlagen als Gebäude nicht zulässig.

Garagen und Stellplätze gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche je Grundstück zwei Stellplätze zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Anbauverbot entlang der L 280 (§ 25 Straßen- und Wegegesetz Baden-Württemberg):
Entlang der L 280 besteht gemäß § 25 Straßengesetz in einem Abstand von 20 m vom Fahrbahnrand eine Anbaubeschränkung. Die Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 u. 2 BauNVO sowie Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Freihalten der Sicht bei Kreuzungen und Einmündungen.
Die Flächen an den Straßeneinmündungen sind entsprechend § 25 Straßengesetz in einer Höhe von 0,8 Meter über Fahrbahnrand von Sichtbehinderungen die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (Bebauungen, Einfriedigungen, parkende Fahrzeuge und sonstige ständige Sichthindernisse) auf Dauer freizuhalten.

5. Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Schutz vor Lärmimmission des Kraftfahrzeugverkehrs der L 280.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Straßenbegrenzungslinie legt die Trennung zwischen öffentlichen Verkehrsanlagen und anders genutzten Flächen verbindlich fest . Die Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in Fahrbahn, Gehwege, Bankett und Verkehrsgrünflächen sind unverbindlich.

7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Grünflächen (§ 9 Abs. 1. Nr. 25a BauGB)

- a) Auf jedem Grundstück sind zwei höher wachsende, langlebige, einheimische Laubbäume neu zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Die Sortenart muss in der von der Stadtverwaltung Bad Saulgau herausgegebenen Liste enthalten sein.
Die Böschung des Lärmschutzwalles bis zur Dammkrone, angrenzend an das Allgemeine Wohngebiet ist als Gartenland zu nutzen oder mit einheimischen Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen.
- b) Entlang der L 280 ist die Böschung des Lärmschutzwalles zwischen 7,5 Meter vom Rand der befestigten Fahrbahn bis einschließlich Dammkrone mit einheimischen Sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
- c) Die Grünfläche im südlichen Teil des Gebietes ist als extensives Grünland zu nutzen, mit Obstbäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
- d) Auf der Fläche von Flst. Nr. 472 südwestlich angrenzend und außerhalb des Plangebietes ist die Fläche von 2.500 qm als Blumenwiese aus mehrjährigen, gebietsheimischen Arten herzustellen und dauernd zu unterhalten.

Zuordnungsfestsetzung:

Die Maßnahmen von Absatz a) regeln die Bepflanzung privater Gartenflächen, die vom jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen und dauernd zu unterhalten sind.

Die Maßnahmen der Absätze b) bis d) werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen insgesamt als ökologische Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet.

Aufgestellt:

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 31. 03. 2013

Fachbereich 3 - Stadtplanung

Bebauungsplan " Bondorf-Brühl "

HINWEISE

1. Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen sind der § 45 b Abs. 3 des Wassergesetzes (Beseitigung von Niederschlagswasser) für Baden-Württemberg, der Leitfaden zur Naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung und das Merkblatt des Landratsamtes Sigmaringen, Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, Stand März 2011 zu beachten.

Die Erstellung hydrologischer Versickerungsgutachten wird empfohlen.

Wird das Dachflächenwasser von Metalldächern versickert, müssen diese beschichtet sein (z.B. mit Kunststoff oder Lack).

2. Brauchwasser

Bei der Verwendung von Brauchwasser aus Regenwasserzisternen für Haus und Freiflächen ist für das Brauchwasser ein von der Trinkwasserversorgung vollkommen getrenntes Leitungssystem entsprechend DIN 1988 und Trinkwasserverordnung zu installieren.

Die Behälteranlagen bei Verwendung des Wassers als Brauchwasser müssen kontrollierbar sein.

Die Vorschriften des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und des Landratsamtes Sigmaringen (Gesundheitsamt) sind zu beachten.

3. Grundwasserschutz

Im südwestliche Teil des Bebauungsplanes befinden sich ca. 550 qm Wohnbaufläche in Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Albergasse für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bad Saulgau.

Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 10.07.1997 sowie die Bestimmungen der Verordnungen des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAWS) in der jeweils gültigen Fassung sind bei Realisierung der Bauvorhaben einzuhalten.

Die Schutzgebietsverordnung kann bei der Stadt Bad Saulgau oder beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, eingesehen werden.

Bei Verlegung der Abwasserrohre ist das ATV- DVWK- Regelwerk A 142 vom Nov. 2002, Maßnahmen in Wassergewinnungsgebieten Zone III zu beachten.

Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Das Niederbringen von Erdwärmesonden ist unter Einhaltung von Auflagen und Bedingungen nur in Ausnahme möglich. Eine Bohranzeige unter Angabe der Flst. Nr ist rechtzeitig vorab beim LRA Sigmaringen einzureichen. Eine verbindliche Auskunft über wasserwirtschaftliche Restriktionen erteilt das Landratsamt nach Übersendung näherer Daten.

4. Bodenschutz

Für das Plangebiet wurde eine plangebietsbezogene Bewertung durchgeführt. Die hierfür erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie Auswertungen von Angaben aus der Bodenschätzung.

Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" des UM 0.ä. berechnet und dem Umweltbericht beigefügt.

5. Immissionsschutz

Auf den Flächen der umliegenden Gebiete sind Nutzungen dem Gebietscharakter nach von Dorf- und Mischgebiet gemäß §§ 5 und 6 BauNVO zulässig. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel dürfen für Immissionsorte in Dorf- und Mischgebieten außerhalb von Gebäuden am Tage max. 60 dB(A) und in der Nacht max. 45 dB(A) betragen. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Das Baugebiet ist durch die L 280 durch Lärmimmissionen belastet. Die ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich. Der Straßenbaulastträger beteiligt sich nicht an den Kosten von eventuell notwendig werdenden aktiven oder passiven Schallschutz- oder anderer Immissionsschutzmaßnahmen.

6. Naturschutz

Der Eingriff in die Natur kann nicht vollständig durch die Festsetzungen im des Bebauungsplanes im innerhalb dessen Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Der vollständige Ausgleich wird auf dem im Eigentum der Stadt Bad Saulgau befindlichen Grundstück, Flst. Nr. 472 durch die Umwandlung der derzeit als Intensivacker genutzten Fläche in eine Blumenwiese aus mehrjährigen, gebietsheimischen Arten außerhalb des Geltungsbereiches geschaffen. Diese Maßnahme ist durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Bad Saulgau und dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz vor Satzungsbeschluss zu sichern.

7. Baugrund

Die jungen Talfüllungen und die Umlagerungssedimente stellen einen uneinheitlichen und teilweise stark setzungsfähigen Baugrund dar. Für Neubauten werden deshalb objektbezogene Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 empfohlen.

8. Altlasten

Wird bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestoßen, oder wird Verunreinigung des Baukörpers (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Sigmaringen - Fachbereich Umwelt, zu verständigen.

9. Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.

10. Archäologische Fundstellen

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, gem. § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz), unverzüglich zu benachrichtigen.

11. Straßenwesen

Die äußere verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebietes erfolgt ausschließlich über die bestehenden Anschlüsse St. Bruno-Straße und Kapellengasse zur L 280.

Die eingetragenen Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0.80 m und 2.50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten.

Bei der Neupflanzung von Bäumen entlang der L 280 dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.

Das Oberflächenwasser von der L 280 und die zu verlegende unterirdische, querende Straßenentwässerungsleitung im geplanten Baugebiet werden zukünftig in einem offenen Graben entlang der L 280 einem Versickerungsbecken zugeführt. In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung Ausgabe 2005 und die Technische Regeln zur Ableitung von Straßenoberflächenwasser Ausgabe 2008 hingewiesen.

Mit den Erschließungsarbeiten des Baugebietes darf erst nach erfolgter Umlegung der unterirdisch querenden Straßenentwässerungsleitung und nach Fertigstellung des Versickerungsbeckens begonnen werden.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit der unteren Straßenbaubehörde im Landratsamt Sigmaringen eine Vereinbarung abzuschließen. Dazu sind vorab dem Regierungspräsidium Tübingen - Referat 45 - sämtliche die Straßenentwässerung und den Lärmschutzwall betreffenden Bauausführungsunterlagen einschließlich Querprofile zur Genehmigung vorzulegen.

Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen und des Lärmschutzwalles, sowie weitere Einzelheiten über die Bauausführung und die Verkehrssicherung während der Bauzeit sind mit dem Landkreis Sigmaringen, Fachbereich Straßenbau rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Im Bereich des Straßenkörpers der L 280 dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen im Bereich der L 280 für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landkreis vorgenommen werden.

Die Straßenbauverwaltung trägt keine Kosten für die Herstellung der Entwässerungsanlagen und für eventuell erforderliche Schutzeinrichtungen.

11. Telekommunikationsleitungen

Zur Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. In allen öffentlichen Verkehrsflächen sind geeignete und ausreichende Trassen in einer Breite von mind. 60 cm für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

12. Gasversorgung

Aufgrund wirtschaftlicher Unrentabilität ist die Versorgung mit Erdgas generell zu überlegen. Die Stadtwerke haben Interesse neue Kunden zu gewinnen und sind bereit in Vorleistung zu gehen, brauchen aber einen Baukostenzuschuss von ca. 50 v.H.

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. vom 20.04.2010 S. 384/385) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl. 578 ber. S. 720) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

S a t z u n g

über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Bondorf-Brühl" beschlossen:

I. In Ergänzung der Planzeichen zum Bebauungsplan wird folgendes festgesetzt:

1. Zur Durchführung baugestalterischer Absichten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1-7 LBO)

1.1 Höhe der Gebäude

Die Höhe der Außenwände bei Gebäuden in den WA- und MD-Gebieten darf an den Traufseiten 6,40 Meter nicht überschreiten.

Gemessen wird von der Oberkante Erdgeschossrohfußboden (ohne Wärmedämmung und Estrich) bis zum Schnittpunkt Dachhaut an der Hauskante. Sind bei den Außenwänden von Untergeschoßen mehr als 1,30 Meter Höhe sichtbar, wird von Oberkante des Rohfußbodens des untersten Geschoßes bis zum Schnittpunkt Dachhaut an der Hauskante gemessen. Bei Wandteilen, die nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen, sind größere Höhen zulässig.

Die Höhe der Firste darf bei den Gebäuden 9,00 Meter nicht überschreiten.

Gemessen wird von der Oberkante Erdgeschossrohbaufußboden (ohne Wärmedämmung und Estrich) bis zur Oberkante des Firstes.

Die Höhe der Firste von Garagen und überdachten Stellplätzen darf nicht höher als 5,50 Meter sein, gemessen vom Rohfußboden der Garage bis zur Oberkante des Firstes.

1.2 Dachgestaltung

Die Form der Dächer der Gebäude sind als Sattel-, Walm-, Zelt-, Pult- oder Flachdach herzustellen.

Bei einer Dachneigung von mehr als 15 Grad sind die Dächer mit rotem oder dunkelfarbenen, nicht glänzendem Material zu decken, wobei die Einzelelemente bis zu 0,25 Quadratmeter Fläche haben dürfen.

1.3 Gestaltung von Nebenanlagen

Nebenanlagen als Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 LBO oder Gewächshäuser dürfen höchstens 40 m³ Rauminhalt haben.

1.4 Antennen- und Satellitenempfangsanlagen § 74 (1) 4 LBO

Satellitenempfangsanlagen sind unterhalb des höchsten Dachelementes anzubringen. Die sichtbare Fläche der Anlage darf maximal 0,5 m² groß sein.

1.5 Einfriedigungen § 74 (1) 3 LBO

Mit Einfriedigungen ist von Fahrbahnrandern ein Abstand von mind. 0,5 Meter einzuhalten.

Im 3 Meter breiten Streifen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen dürfen tote und lebende

Einfriedigungen nicht mehr als 1,5 Meter hoch sein. Geschlossene Wände wie z.B. Mauern, Gabionen oder Holz-/Metallwände, sind straßenseitig

a) entweder mit Kletterpflanzen zu begrünen

b) oder nach längstens 4 Meter durch Rücksprünge und einer Bepflanzung von mind. 40 cm Breite zu ergänzen

c) oder durch eine mind. 40 cm breite Bepflanzung zu unterbrechen.

2. Aus Gründen des Umweltschutzes § 74 (3) LBO

2.1 Gestaltung der nicht überbauten Flächen

Im Plangebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten.

2.2 Befestigung der Stellplätze

Die Befestigung der Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasen, Dränsteinpflaster, Kies-/Sandgemische o.ä.) herzustellen.

2.3 Abwasserbehandlung

Für die Rückhaltung des Niederschlagwassers von Dächern werden Zisternen empfohlen. Die Anlagen müssen jederzeit kontrollierbar sein. Der Überlauf der Anlagen muss entweder an die öffentliche Kanalisation oder an die Versickerungsanlage angeschlossen werden.

Das Niederschlagswasser, das von Dachflächen, Zufahrten, Gehwegen und Parkplätzen stammt, kann einer flächenhaften Versickerung auf dem Grundstück zugeführt werden. Wird das Dachflächenwasser von Metalldächern versickert, müssen diese beschichtet sein (z.B. mit Kunststoff oder Lack).

Das Einleiten von freigelegtem Fließ-, Grund-, Schichten-, Sicker- oder Quellenwasser in die Mischabwasserkanalisation ist verboten. Die Pflicht für die Herstellung von wasserdichten Gebäudekellerkonstruktionen bleibt hier unberührt.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Bondorf-Brühl".

III. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig i.S. des § 75 LBO handelt, wer dieser nach § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft (§ 74 Abs.7 LBO).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Saulgau, 25.07.2013

Doris Schröter
Bürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

- 25.07.2012 Aufstellungsbeschluss der Gemeinde
§ 2 Abs.1 Satz 1
- 31.01.2013 Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses
§2 Abs.1 Satz 2 BauGB
im Stadtjournal Ausgabe 45/2011
- 08.02.2013 Frühzeitige Behördenbeteiligung
§ 4 Abs. 1 BauGB
- 22.02.2013 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
§ 3 Abs. 1 BauGB
durch die Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 3.1 - Stadtplanung
- 24.04.2013 Billigung des Entwurfes und Beschluss der öffentlichen Auslegung
- 16.05.2013 Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung
§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB
im Stadtjournal Ausgabe 20/2013
- 24.05.2013 – 24.06.2013 Öffentliche Auslegung
§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB
- 13.05.2013 Benachrichtigung der beteiligten Behörden von der Auslegung
§ 4 Abs. 2 BauGB
- 13.05.2013 – 21.06.2013 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
§ 4 Abs. 2 BauGB
- 25.07.2013 Abwägung der vorgebrachten Anregungen
(§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB)
- 25.07.2013 Satzungsbeschluss
§ 10 Abs. 1 BauGB
- 25.07.2013 Ausfertigung
- Der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung
§ 10 Abs. 2 BauGB
- 19.08.2013 Anzeige beim Landratsamt Sigmaringen
- 15.08.2013 Inkrafttreten durch die Ortsübliche Bekanntmachung
(§ 10 Abs.3 BauGB)
im Stadtjournal Ausgabe 33/2013